

---

## Inhaltsverzeichnis

1. Anzuwendendes Recht
2. Versichertes Risiko
3. Versicherte Fahrzeuge
4. Versicherte Fahrten (Dienstfahrten)
5. Versicherte Personen
6. Deckungsumfang

7. KH-SFR-Rückstufungsversicherung
  8. Vollkaskoversicherung
  9. GAP-Versicherung
  10. Schadensfall
  11. Schadenermittlungs- und Feststellungskosten
  12. Beitragsberechnung
- 

### 1. Anzuwendendes Recht

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner regeln sich nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, sowie den im Folgenden beschriebenen besonderen Bedingungen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### 2. Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schäden an Fahrzeugen bei Dienstfahrten versicherter Personen.

### 3. Versicherte Fahrzeuge

Versicherungsschutz besteht für

- Personen- und Kombinationskraftwagen (einschl. Kleinbusse bis max. 9 Sitzplätze)
- Lieferwagen bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht
- Krafträder
- Zweiräder sowie andere Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen
- Anhänger bis max. 1t zulässiges Gesamtgewicht. (Hierbei handelt es sich nur um die üblichen Pkw-Anhänger; keine gewerblich genutzten Anhänger.)

Die Fahrzeuge dürfen sich nicht im Besitz oder Eigentum des Vereins befinden.

Als versicherte Kraftfahrzeuge gelten auch die von den versicherten Personen geliehenen Fahrzeuge.

Fahrzeuge, die von kommerziellen Fahrzeugverleihern angemietet werden, sind nicht versichert.

### 4. Versicherte Fahrten (Dienstfahrten)

Versicherungsschutz besteht für Dienstfahrten versicherter Personen, die im Auftrag und Interesse des Vereins durchgeführt werden.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Fahrt an der Wohnung der versicherten Person bzw. am Abstellplatz des Kraftfahrzeuges. Er endet mit der Rückkehr an den Ausgangspunkt.

In der Zeit, in der die Hin- und Rückfahrt, zu Zwecken die mit der Tätigkeit für den Verein in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen wird, ruht der Versicherungsschutz. Das Gleiche gilt für die in keinem Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein stehende Verlängerung des Aufenthaltes am Bestimmungsort.

Der Versicherungsschutz gilt für Fahrten innerhalb der geographischen Grenzen Europas, sowie der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

### 5. Versicherte Personen

Versichert sind alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder, sowie Ehrenmitglieder in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter des für die versicherte Dienstfahrt genutzten Kraftfahrzeuges.

Eltern minderjähriger Vereinsmitglieder sind, unabhängig von einer eigenen Vereinsmitgliedschaft, bei versicherten Fahrten ihrer Kinder mitversichert.

### 6. Deckungsumfang

Für versicherte Fahrzeuge besteht bei Dienstfahrten eine

**KH-SFR-Rückstufungsversicherung**  
inklusive einer

**Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von**

- 300 EUR in der Vollkasko und 150 EUR in der Teilkasko oder
  - 1.000 EUR in der Vollkasko und 150 EUR in der Teilkasko
- sowie einer
- GAP-Versicherung bis maximal 5.000 EUR

Die geltende Höchstentschädigung, sowie die Selbstbehalte in der Voll- und Teilkaskoversicherung, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

### 7. KH-SFR-Rückstufungsversicherung

Wird auf einer Dienstfahrt ein Haftpflichtschaden verursacht, der zu einer Rückstufung der von der versicherten Person für ihr Fahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung führt, zahlen wir hierfür eine Entschädigung.

Als Entschädigung wird der vom Kfz-Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs genannte Betrag gezahlt. Dieser Betrag wird im nachfolgenden Rückstufungsverlust genannt.

Liegt die Schadenhöhe unter dem Rückstufungsverlust, wird höchstens die tatsächliche Schadenhöhe ersetzt. Damit kann die versicherte Person zur Vermeidung des Rückstufungsverlustes die Aufwendungen ihres Haftpflichtversicherers zurückbezahlen.

Zum Nachweis des Rückstufungsschadens muss die versicherte Person eine Bestätigung über die Schadenhöhe und den Rückstufungsverlust ihrer privaten Kfz-Haftpflichtversicherung vorlegen. Aus der Bescheinigung müssen die Einstufung in die neue Schadenfreiheitsklasse und der Jahresbeitrag vor und nach dem Schadensfall hervorgehen. Die Entschädigung für den Rabattverlust wird durch einmalige Zahlung für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren gezahlt. Dieser Mehrbeitrag ist die Höchstentschädigung.

Wurde der Schaden zur Vermeidung der SFR-Rückstufung dem Haftpflichtversicherer nicht gemeldet, wird der Haftpflichtschaden bis zur Höhe des sich ergebenden Rückstufungsschadens aus diesem Dienstreise-Kasko-Vertrag gezahlt. In diesen Fällen ist die Schadenhöhe von der versicherten Person nachzuweisen.

### 8. Vollkaskoversicherung

Für die Vollkaskoversicherung gelten die Regeln der AKB entsprechend.

### 9. GAP-Versicherung

Für die GAP-Versicherung gelten die Regeln der AKB entsprechend. Besteht für das eingesetzte Fahrzeug bereits eine GAP-Versicherung, ist diese von der versicherten Person vorrangig in Anspruch zu nehmen (Subsidiaritätsprinzip).

Im Übrigen ist die Entschädigung auf maximal 5.000 EUR je Schadensfall begrenzt.

### 10. Schadensfall

**10.1** Das Fahrzeug wird repariert:

- a) Sie informieren uns im Schadensfall und überlassen uns die Auswahl der Werkstatt aus unserem Werkstattnetz:
  - Wir übernehmen die Kosten für die Fahrzeugreparatur. Das Recht, den Reparaturauftrag selbst zu erteilen, behalten wir uns vor.
  - Ist das Fahrzeug nicht fahrfähig oder nicht verkehrssicher, lassen wir es auf unsere Kosten vom Schadenort in die von uns ausgewählte Werkstatt transportieren.
  - Ist das Fahrzeug fahrfähig und verkehrssicher, lassen wir es nur dann auf unsere Kosten von Ihrem Wohnsitz in die von uns ausgewählte Werkstatt bringen, wenn die Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und der Werkstatt mehr als 30 km beträgt.
  - Für den Rücktransport von der Werkstatt gilt:  
Beträgt die Entfernung zwischen der Werkstatt und Ihrem Wohnsitz mehr als 30 km, übernehmen wir die Kosten.
- b) Sie nehmen vor der Durchführung der Reparatur keinen Kontakt mit uns auf und überlassen uns nicht die Auswahl der Werkstatt:
  - Wir übernehmen die gemäß AKB berechnete Leistung in der Höhe, wie sie bei Reparatur des Fahrzeugs in der Ihrem Wohnsitz nächstgelegenen Werkstatt aus unserem Werkstattnetz entstanden wäre.
  - Transportkosten übernehmen wir nicht.

Das Fahrzeug wird nicht repariert:

c) Wir lassen auf unsere Kosten die Schadenhöhe feststellen und ersetzen die gemäß AKB berechnete Leistung in der Höhe, wie sie bei Reparatur des Fahrzeugs in der Ihrem Wohnsitz nächstgelegenen Werkstatt aus unserem Werkstattnetz entstanden wäre.

Gilt nur für Schadensfälle in Deutschland:

d) Die Bestimmungen der Punkte a) bis c) gelten nur für Schadensfälle in Deutschland, bei denen das Fahrzeug oder mitversicherte Teile beschädigt werden oder mitversicherte Teile zerstört werden oder abhandenkommen, bzw. wenn das Fahrzeug nach einem Schadensfall im Ausland in Deutschland repariert wird.

**10.2** Der Verein, vertreten durch ein Vorstandsmitglied, muss bestätigen, dass die betreffende Dienstfahrt im Auftrag und Interesse des Vereins erfolgt ist.

Die dem Versicherer einzureichende Schadenanzeige ist vom Anspruchsteller/Vereinsmitglied und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

**10.3** Der Verein ist verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über anderweitige, für das Fahrzeug bestehende Kaskoversicherungen zu geben. Das Versicherungsunternehmen, die dortige Versicherungsnummer und die Höhe einer etwaigen Selbstbeteiligung sind mit anzugeben. Zu dieser Auskunft ist auch die versicherte Person verpflichtet.

**10.4** Besteht für das eingesetzte Fahrzeug eine Kaskoversicherung (Voll- oder Teilkasko) ist diese von der versicherten Person vorrangig in Anspruch zu nehmen. Wird von dort keine Leistung erbracht, gelten die Regelungen in 10.1 (Subsidiaritätsprinzip).

**10.5** Die versicherte Person ist verpflichtet, den Unfall von der Polizei aufnehmen zu lassen und, sofern dies möglich ist, Zeugenaussagen und Zeugenanschriften festzuhalten. Der Schadensfall ist unverzüglich in Textform anzuzeigen.

**10.6** Es besteht die Verpflichtung, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Hierbei sind die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen.

**10.7** Dem Versicherungsnehmer (Verein) sowie der versicherten Person gegenüber verzichten wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Dies gilt nicht gegenüber anderen berechtigten Fahrern im Sinne der AKB, sowie wenn die versicherte Person

- den Diebstahl des Fahrzeugs ermöglicht
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführt oder
- keine Bereifung montiert ist, die nach § 2 Absatz 3a der Straßenverkehrsordnung (StVO) für die bestehenden Witterungsverhältnisse geeignet ist.

#### **11. Schadenermittlungs- und Feststellungskosten**

Stellt sich nachträglich heraus, dass ein gemeldeter Schaden nach den vorliegenden Bedingungen nicht ersatzpflichtig ist, übernehmen wir dennoch die bis dahin aufgewendeten Schadenermittlungs- und -feststellungskosten.

Dies gilt auch für Sachverständigenkosten, die für die Feststellung des Eigenschadens zur Sicherstellung von Ansprüchen gegenüber Dritten angefallen sind.

Wurde der Sachverständige ohne Abstimmung mit uns beauftragt, werden die Kosten hierfür nicht übernommen.

#### **12. Beitragsberechnung**

Grundlage der Beitragsberechnung ist die Anzahl aktiver und passiver Vereinsmitglieder (inkl. Ehrenmitglieder) zum 01.01. jeden Jahres.

Die Anzahl der Vereinsmitglieder ist dem Versicherer formlos bis 01.04. jeden Jahres anzuzeigen. Der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr wird danach rückwirkend zum 01.01. neu berechnet.

Wird die Mitgliederanzahl dem Versicherer nicht rechtzeitig mitgeteilt, erheben wir zusätzlich zum Vorjahresbeitrag einen Zuschlag in Höhe von 50 %.

Der Beitrag besteht aus zwei Komponenten: dem Grundbeitrag, der auf der Mitgliederzahl des Vereins beruht, sowie einem Zusatzbeitrag je gemeldetem Mitglied.

#### **13. Pflichtverletzungen des Versicherungsnehmers**

Bei Verletzung der Pflichten aus diesem Vertrag gelten die Abschnitte der AKB entsprechend.

#### **14. Schadenfreiheitsklassen**

Die Vorschriften der AKB über Schadenfreiheitsklassen finden keine Anwendung.